

Kurztitel

Burgenländische Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 25/1991

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.02.1991

Text**Abschnitt I
Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für folgende im öffentlichen Bereich (2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes - DSG) tätige Auftraggeber:

1. Gemeindeämter (Stadtämter) und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut,
 - b) von Sonderbehörden im Bereich der Gemeinden oder Städte mit eigenem Statut,
 - c) von Organen von Selbstverwaltungskörpern,
 - d) von Organen von Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften;
2. die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust in ihrer Funktion als Behörden.
3. Geschäftsstellen der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeindeverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften,
 - b) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut.